



Vorschlag für die Formulierung und Zuordnung der Aufgabenkreise

I. Die Regelung aller Angelegenheiten

Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile. Die Formulierung des Aufgabenkreises ist missverständlich. Entgegen dem Wortlaut ist es dem Betreuer nicht ohne gesonderten Beschluss erlaubt, über die Post zu verfügen. Ausgeschlossen ist auch die Entscheidung über die Sterilisation. Die Einrichtung dieses Aufgabenkreises bedeutet Ausschluss vom Wahlrecht (Bundeswahlgesetz § 13 Nr. 2). Das Gericht muss die Betreuung der für die Führung der Wahlliste zuständigen Behörde melden.

I.1 Regelung aller finanziellen Angelegenheiten (Sorge für das Vermögen; Vermögenssorge).

Die Formulierungen „Sorge für das Vermögen“ und „Vermögenssorge“ sind weit verbreitet. Wie oben bereits ausgeführt, führt diese Formulierung zu Irritationen. Überwiegend werden sie als Synonym für die „Regelung aller finanziellen Angelegenheiten“ verwendet.

I.1.1 Geltendmachung von Einkommensansprüchen

I.1.1.1 Geltendmachung von Lohn, Gehalt und außertariflichen Leistungen

I.1.1.2 Geltendmachung anderer wiederkehrender Einkünfte

I.1.1.3 Geltendmachung von Lohnersatzansprüchen; hierzu zählen Abfindungen, Krankengeld, Leistungen des Arbeitsamtes, Zusatzversicherungen, Unterhaltsansprüche, Schadensersatzansprüche, Leistungen zur Wiedereingliederung in das Arbeitsleben

I.1.1.4 Geltendmachung von Leistungen aus der Pflegeversicherung

I.1.1.5 Geltendmachung von Sozialleistungen; hierzu zählen Wohngeld, Pflegegeld, Vergünstigung, Kindergeld, Sozialhilfe, Erziehungsgeld, Blindengeld, Beihilfen

I.1.2 Regelung von Erbschaft und Pflichtanteilen

I.1.3 Geltendmachung vertraglicher Rechte (Wohnrecht, Nießbrauch, Pflegerechte, Versorgungsrecht, Nutzungsrecht etc.)

I.1.4 Verwaltung von Immobilien

I.1.5 Verwaltung von Gewerbebetrieben

I.1.6 Verwaltung von Geldanlagen

I.1.7 Verwaltung und Bereitstellung von Mitteln zur Sicherung des persönlichen Bedarfs, der Unterkunft und der persönlichen Versorgung

I.1.8 Verwalten von beweglichen Sachen

I.1.9 Ausstattung des Kindes des betreuten Menschen

I.1.10 Entsprechung sittlicher Pflichten oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht

I.1.11 Steuererklärung



I.1.12 Regelung der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen (Grabpflege, Pflegeverpflichtung, Spenden, gewährte Wohnrechte)

I.1.13 Schuldenregulierung

I.2 Personensorge

I.2.1 Sorge für die Gesundheit/Sicherstellung der ärztlichen Heilbehandlung

I.2.2 Organisation der persönlichen Versorgung

I.2.3 Wohnungsangelegenheiten, Heimvertrag

I.2.4 Ausübung des Hausrechtes

I.2.5 Regelung von Arbeit und Beschäftigung

I.2.6 Bestimmung des Aufenthaltes

I.2.7 Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen

I.2.8 Umgangsbestimmung

I.2.9 Überwachung und Widerruf der vom betreuten Menschen erteilten Vollmacht

I.2.10 Organisation der Beaufsichtigung

I.2.11 Organisation des Getrenntlebens

I.2.12 Regelung von Scheidungsangelegenheiten

II. Die Entgegennahme und Bearbeitung der Post (Postkontrolle)

ist neben allen anderen Aufgabenkreisen gesondert zu beschließen. Sie kann kein Bestandteil eines anderen Aufgabenkreises sein. Die Befugnis des Betreuers sollte auf die Entgegennahme und Bearbeitung der Post, welche sich erkennbar auf die Aufgabenkreise bezieht, beschränkt werden.

III. Sterilisation